

Kurztitel

Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 331/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Abkürzung

PK-RiMaV 2019

Index

57/03 Betriebliche und private Altersvorsorge

Text**Risikomanagementsystem**

§ 3. Die Pensionskassen stellen sicher, dass die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines gemäß § 21a Abs. 2 bis 4 PKG eingerichteten Risikomanagementsystems jedenfalls Folgendes umfasst:

1. eine klar definierte Risikostrategie, die insbesondere im Einklang mit
 - a) der allgemeinen Geschäftsstrategie der Pensionskasse,
 - b) den Grundsätzen der Veranlagungspolitik gemäß § 25a PKG,
 - c) den Leitlinien der Veranlagung gemäß § 25 Abs. 4 PKG,
 - d) den Geschäftsplänen gemäß § 20 Abs. 1 PKG,
 - e) der Risikotragfähigkeit und der Risikobereitschaft gemäß § 4 und
 - f) den Ergebnissen der eigenen Risikobeurteilung gemäß § 22a PKG ist;
2. vom Vorstand beschlossene Leitlinien gemäß § 21a Abs. 5 PKG, die die Einhaltung dieser Verordnung gewährleisten;
3. klar definierte und aufeinander abgestimmte Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Entscheidungs- und Eskalationsprozesse;
4. die Umsetzung mit Hilfe von IT-Systemen. Darunter fallen jedenfalls auch Finanzmarktdaten-Informationssysteme. Die für das Risikomanagement verwendeten IT-Systeme und -Prozesse haben die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und sind auf deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen;
5. die Dokumentation, aus der die Einhaltung der Anforderungen des § 21a PKG und dieser Verordnung für sachkundige Dritte nachvollziehbar hervorgeht;
6. das Berichtsverfahren und Prozesse, die gewährleisten, dass Informationen über die wesentlichen Risiken, denen die Risikoträger ausgesetzt sind, den verantwortlichen Personen der Pensionskasse zugänglich sind; und

7. die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und bei Bedarf dessen Anpassung.

Schlagworte

Entscheidungsprozess

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2022

Gesetzesnummer

20010504

Dokumentnummer

NOR40210119